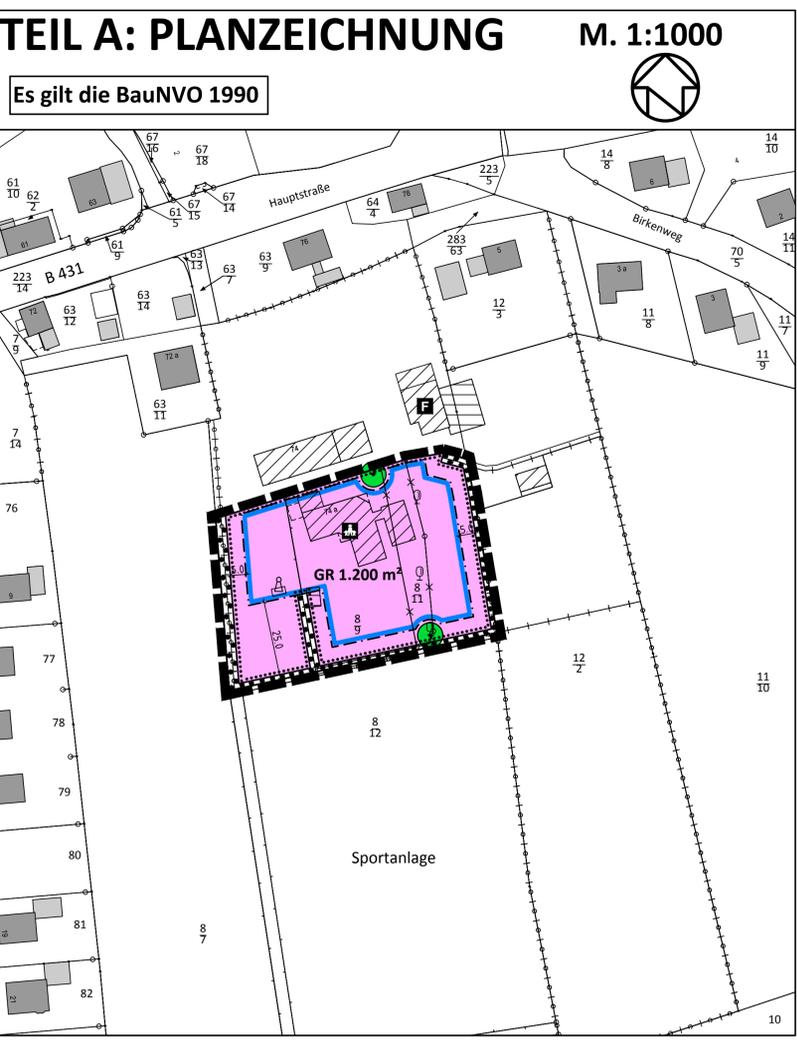


SATZUNG DER GEMEINDE NINDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7, 2. ÄNDERUNG FÜR DAS TEILGEBIET "SÜDLICH DER ALTEN SCHULE (KINDERTAGESSTÄTTE)"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25 - 11 - 2015 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7, 2. Änderung für das Teilgebiet "südlich der alten Schule (Kindertagesstätte)" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B: TEXT

- HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)**
 - Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (Rohbau) werden für sämtliche Baugrundstücke mit max. 0,50 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen Geländeoberfläche festgesetzt.
 - Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden und Gebäudeteilen über Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) wird mit 7,00 m festgesetzt.
 - MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Ortsbildprägende Bäume sind zu erhalten. Maßnahmen, die den Bestand gefährden (z.B. Versiegelung der Baumscheibe, Eingriff in den Wurzelraum) sind zu vermeiden. Zulässig sind alle Maßnahmen, die zur Verbesserung der Lebensbedingungen führen (z.B. Entsiegelung im Krontraufbereich, baumpflegerische Maßnahmen etc.). Bei Abgang sind die Bäume durch standortgerechte heimische Baumarten zu ersetzen. Zulässig ist auch das Pflanzen von Hochstamm-Obstbäumen (Wildobst, alte regional bewährte Sorten).
 - Bei notwendigen Arbeiten im Bereich der Krontraufe + 1,5 m ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.
 - Knickschutz
Die im östlichen, südlichen und westlichen Randbereich des Plangebietes vorhandenen Knickstrukturen sowie die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Knickstrukturen sind zu erhalten. Das Erhaltungsgebot schließt eine regelmäßige Pflege des Knickbewuchses durch Knicken im 10 bis 15-jährigen Umtrieb sowie die Beseitigung von Schäden am Wall ein. Überhälter sind zu erhalten. Im Abstand von 2,50 m vom Knickfuß aus gemessen ist:
 - die Versiegelung des Bodens,
 - die Einrichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen sowie
 - die längerfristige Lagerung von organischen oder unorganischen Materialien aller Art und
 - das Bepflanzen der Knickwalle mit nichtheimischen Arten oder Nadelhölzern
 nicht zulässig.
 - Dachwasser und Oberflächenwasser von befestigten Flächen ist - sofern die Bodenverhältnisse dieses zulassen - auf den Grundstücken zu versickern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen sowie die Wiederverwendung als Brauchwasser (z.B. Gießwasser, WC etc.)
 - Stellplätze und Grundstückszufahrten sind offenporig (z.B. Pflaster mit breiten Rasenfugen, Rasengittersteine, poröse Pflastersteine, Schotterrassen etc.) auszubilden. Befestigungen des Unterbaus - durch Beton - sind unzulässig.
- Hinweis**
Die DIN 18920 wird vom Amt Mitteldithmarschen, Geschäftsbereich Bauen und Wirtschaftsförderung, Zingelstraße 2 (Rathaus) in 25704 Meldorf zur Einsichtnahme bereitgehalten.



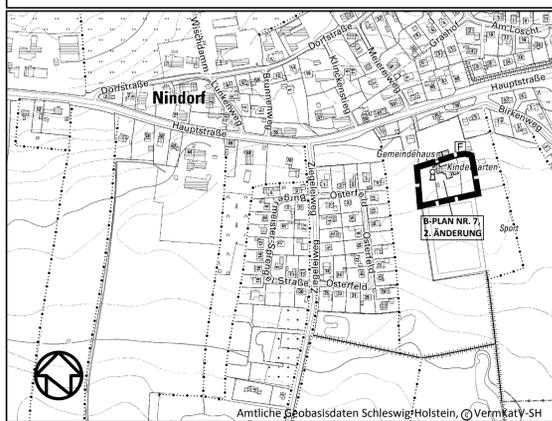
ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 1990		
GR 1.200 m ²	Maß der baulichen Nutzung Grundfläche als Höchstmaß, z. B. 1.200 m ²	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 u. 17 BauNVO
	Überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO
---	Baugrenze	
---	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
☐	Flächen für den Gemeinbedarf	
☐	Kindergarten	
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB
●	Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Sonstige Planzeichen	
---	Grenze des räumlichen Geltungs-	§ 9 Abs. 7 BauGB
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
8/9	Flurstücksbezeichnung, z.B. 8/9	
---	entfallende Flurstücksgrenzen	
---	vorhandene Bebauung	
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)		
---	vorhandene und zu erhaltende Knicks einschließlich der landschaftsbestimmenden Einzelbäume	§ 21 LNatSchG

Kreis Dithmarschen, Gemeinde Nindorf, Gemarkung Nindorf Flur 3 Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Schleswig-Holstein vom 31-08-2015

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04 - 03 - 2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 29 - 04 - 2015 bis 06 - 05 - 2015 und durch Bereitstellung im Internet am 29 - 04 - 2015 erfolgt. Auf die Bereitstellung im Internet wurde in der Zeit vom 29 - 04 - 2015 bis 06 - 05 - 2015 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln hingewiesen.
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 04 - 03 - 2015 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Die Gemeindevertretung hat am 24 - 06 - 2015 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11 - 08 - 2015 bis 10 - 09 - 2015 während folgender Zeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 24 - 07 - 2015 bis 03 - 08 - 2015 durch Aushang ortsüblich an den Bekanntmachungstafeln und am 24 - 07 - 2015 zusätzlich im Internet bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde in der Zeit vom 24 - 07 - 2015 bis 03 - 08 - 2015 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln hingewiesen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 17 - 07 - 2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Nindorf, den
Bürgermeister
- Der katastrmäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Lage der zu erhaltenden Bäume, der vorhandenen und zu erhaltenden Knicks ist von der Richtigkeitsbescheinigung ausgeschlossen.
Husum, den
LVerGeo, Abtlg. 6
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25 - 11 - 2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 25 - 11 - 2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Nindorf, den
Bürgermeister
- Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Nindorf, den
Bürgermeister
- Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom bis durch Aushang sowie zusätzlich am im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
Nindorf, den
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE NINDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7, 2. ÄNDERUNG FÜR DAS TEILGEBIET "SÜDLICH DER ALTEN SCHULE (KINDERTAGESSTÄTTE)"



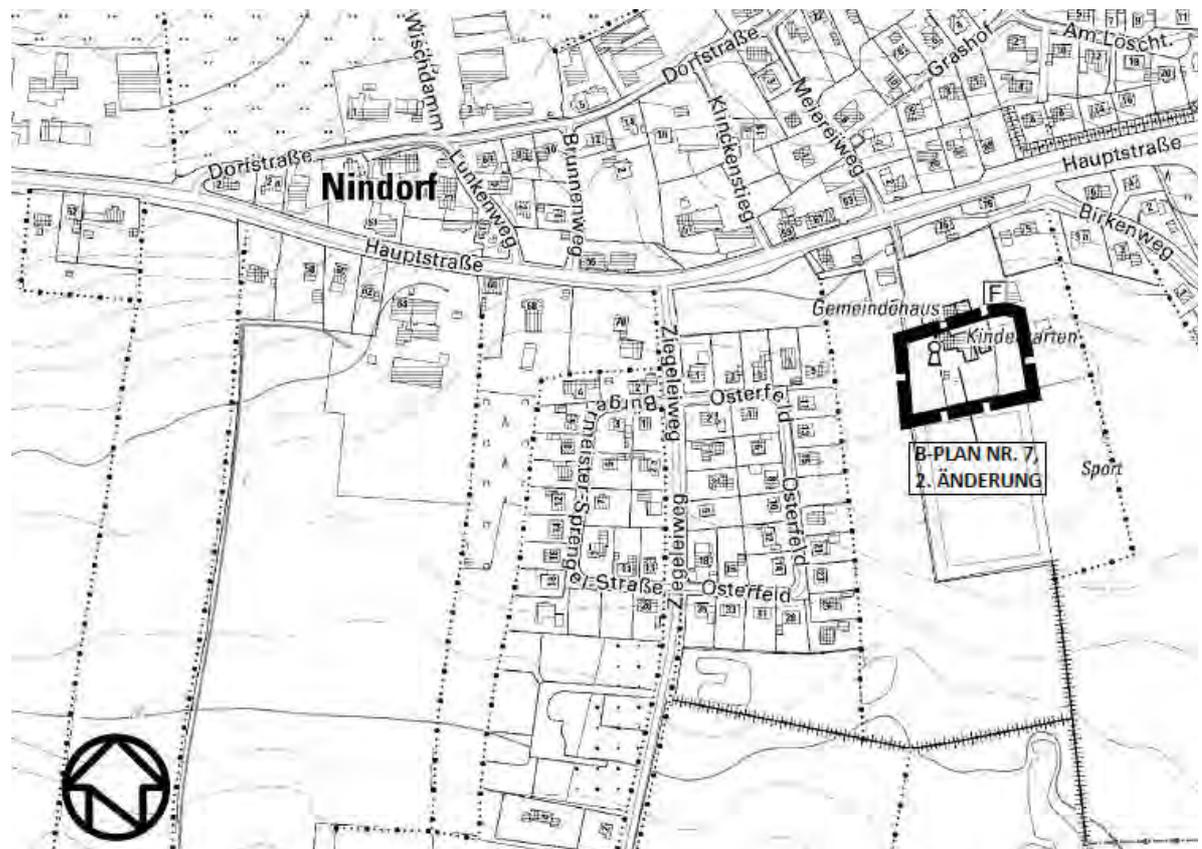
ÜBERSICHTSPLAN
M. 1:5000

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 7, 2. Änderung der Gemeinde Nindorf

für das Gebiet

„südlich der alten Schule (Kindertagesstätte)“



Übersichtsplan M. 1 : 5.000

Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, VermKatV-SH

PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Satzungsbeschluss

Datum: Dezember 2015

Verfasser: Dipl. Ing. Hermann Dirks
Dipl.-Umweltwiss. Annette Botters

Inhaltsverzeichnis

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan	2
2. Lage und Umfang des Plangebietes	2
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen	2
4. Verkehrserschließung und -anbindung, ruhender Verkehr	4
5. Naturschutz und Landschaftspflege	4
6. Ver- und Entsorgung	7
7. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	7
8. Flächenbilanz	8
9. Kosten	8

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nindorf mit seinen Änderungen stellt die Bauflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 7, 2. Änderung als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ dar.

Die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 ist somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nindorf entwickelt.

Der vorliegende Bebauungsplanes Nr. 7, 2. Änderung der Gemeinde Nindorf wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt. Er dient der „Nachverdichtung“ vorhandener Baustrukturen.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 4.842 m². Es liegt inmitten des Siedlungsgebietes der Gemeinde südlich des Verlaufes der Bundesstraße 431 (Hauptstraße) und nördlich der vorhandenen Sportplatzanlage.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch das Areal des Dorfgemeinschaftshauses („Alte Schule“) sowie die nördlich anschließende „Hauptstraße“ (B 431),
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch den Sportplatz sowie den anschließenden freien Landschaftsraum,
- im Osten durch den gemeindlichen Jugendtreff „Crazy House“ sowie anschließende landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches weisen insgesamt eine Höhe von ca. 22,5 m bis 24,0 m ü.NN ohne nennenswerte topographische Bewegung auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Mit Stand vom 31-03-2014 wies die Gemeinde Nindorf insgesamt 1.146 Einwohner auf. Die Gemeinde ist Kindergartenstandort und verfügt über ein teilweise zusammenhängendes Siedlungsgebiet mit der westlich angrenzenden Stadt Meldorf, die landesplanerisch als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums eingeordnet ist.

Nindorf ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Mitteldithmarschen mit Verwaltungssitz in Meldorf.

Der bestehende Kindergarten Nindorf in der Trägerschaft des ev.-luth. Kirchenkreises Dithmarschen, Kindertagesstättenwerk, wird hauptsächlich von Kindern aus den Gemeinden Nindorf, Barga, Wolmersdorf und Krumstedt besucht.

Am 1. Oktober 2013 konnte die Kita ihr 20-jähriges Bestehen feiern. Es gibt zwei Regelgruppen für 3 - 6-jährige Kinder und eine Krippengruppe für 0 - 3-jährige Kinder. Die Einrichtung der Krippengruppe ist nach einem Anbau möglich geworden. Die Kita ist zurzeit voll belegt.

Weil vorübergehend nicht genügend Plätze angeboten werden konnten, wurde eine zusätzliche Wald- und Naturgruppe mit dem Namen "Engelsberger Zwerge" gegründet. Die Gruppe ist mit 14 Kindern gestartet und inzwischen mit 18 voll besetzt. Auch für August 2015 gibt es bereits mehr Anmeldungen als Plätze. In Abstimmung mit den anderen Kitas vor Ort – auch denen anderer Träger – wird es aber voraussichtlich gelingen, alle Kinder unterzubringen.

Das vorhandene Gebäude der Kindertagesstätte muss nunmehr kurzfristig einer Erweiterung zugeführt werden, um den tatsächlichen Bedarf an Plätzen zu decken. Bedingt durch die Nutzungsstruktur innerhalb des vorhandenen Gebäudebestandes soll zeitnah eine bauliche Erweiterung nach Osten erfolgen. Derzeit werden Überlegungen angestellt, weitere erforderliche Gebäude/Gebäudeteile innerhalb des zur Verfügung stehenden Grundstückes zu platzieren; aus diesem Grunde werden die durch festgesetzte Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen so erweitert, dass eine bedarfsgerechte flexible Anordnung dieser künftigen Baumaßnahmen möglich wird.

Bereits im Zuge des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 machte sich die Gemeinde Gedanken über den Standort des gemeindlichen „Ehrenmals“ im direkten westlichen Anschluss an die Kindertagesstätte. Die konkurrierenden Nutzungen, die unmittelbar an das Ehrenmal heranrückten, schränken die Qualität des Standortes des Ehrenmales als Gedenkstätte nachhaltig ein. Aus diesem Grund ist die Gemeinde übereingekommen, dass eine Verlagerung des Ehrenmales an einen adäquateren Standort sinnvoll und erstrebenswert ist.

Bei Inanspruchnahme der betreffenden Fläche durch Erweiterungsmaßnahmen des Kindergartens wird die Verlagerung nunmehr durchgeführt werden.

Die festgesetzte **maximal zulässige Grundfläche (GR)** wird auf das durch die festgesetzten Baugrenzen erweiterte Baufenster abgestimmt und nunmehr mit **1.200 m²** begrenzt.

Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (Rohbau) werden für alle Gebäude innerhalb des Plangebietes mit max. 0,50 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen Geländeoberfläche festgesetzt; die **maximal zulässige Höhe** von Gebäuden und Gebäudeteilen über Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) wird mit **7,0 m** festgesetzt. Hierdurch wird der exponierten Lage der Gebäude innerhalb des Geländes besondere Rechnung getragen.

Weiterhin werden durch den Bebauungsplan Nr. 7 festgesetzte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 überwiegend übernommen und ergänzt.

Die Gemeinde Nindorf steht weiterhin zu den seinerzeit definierten landschaftsplanerischen Zielen.

4. Verkehrserschließung und -anbindung, ruhender Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches, die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz sowie die Maßnahmen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs bleiben durch die vorliegende Planänderung unangetastet.

Die innere Erschließung erfolgt über die Flächen für den Gemeinbedarf.

Innerhalb dieser Flächen sind für den Verkehrsteilnehmer erkennbar Fahrgassen und Stellplätze in adäquater Form vorhanden.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

Die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Nindorf ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Durch diese Regelung wird die Inanspruchnahme von „unbebauten“ Außenbereichsflächen entgegengewirkt und somit geschont, wodurch ein positives Ergebnis für die Umwelt erzielt wird.

Bei der Begehung des Areals im April 2015 wurde festgestellt, dass das Plangebiet und dessen Umgebung einen typischen Charakter einer gemeindlich genutzten Fläche aufweist.

Es befindet sich hier die Feuerwehr, das Dorfgemeinschaftshaus, der Jugendtreff, die Sportplätze und der Kindergarten. Strukturebend sind die randlichen Knickstrukturen und die Großbäume sowie die Baumstrauchhecken. Die Knickstrukturen weisen teilweise einen stark degradierten Wall auf. Hier sollte die Gemeinde Pflegemaßnahmen durchführen, um den Biotopwert der Knickstrukturen nicht zu mindern. Insbesondere eine Ausbesserung des Knickwalls sollte in nächster Zeit erfolgen. Zudem wäre es wünschenswert, in der Kindertagesstätte Umweltbildung insbesondere hinsichtlich der angrenzenden Knickstrukturen durchzuführen.

Die Knickstrukturen im und am Plangebiet bleiben vollständig erhalten, es findet kein Eingriff in die Knickstrukturen statt. Durch die textlichen Festsetzungen im Textteil B des Bebauungsplans werden für die Knickstrukturen ein Erhaltungsgebot festgesetzt, wodurch zum sicheren Erhalt der Knickstrukturen beigetragen wird. Diese Festsetzung schließt eine regelmäßige Pflege des Knickbewuchses durch Knicken außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 1. Oktober bis 14. März im 10 - 15-jährigen Umtrieb sowie die Beseitigung von Schäden am Wall ein. Es wird darauf hingewiesen, dass die Überhälter zu erhal-

ten sind. Des Weiteren werden zusätzliche Regelungen zum Schutze der Knickstrukturen getroffen. In einem Abstand von 2,50 m vom Knickfuß aus gemessen, ist die Versiegelung des Bodens, die Einrichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen, die Lagerung von organischen und unorganischen Materialien sowie das Bepflanzen der Knickwälle mit nichtheimischen Arten, Nadelhölzern und Koniferen nicht zulässig. Als Schutzmaßnahmen zur Sicherung sowie der weiteren langfristigen Entwicklung darf dieser Schutzstreifen (2,50 m vom Knickfuß aus gemessen) nicht mit Pflanzenschutzmitteln oder Dünger behandelt werden.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Ein Großteil der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten dürfte zu den mehr oder weniger häufigen mitteleuropäischen Brutvögeln gehören, die als wenig störungsempfindlich einzustufen sind. Darüber hinaus ist das Vorkommen von Nahrungsgästen potenziell möglich, die als streng geschützt einzustufen sind (z.B. Mäusebussard). Da alle Greifvogelarten eine freie Anflugmöglichkeit auf die Brutplätze bevorzugen, ist von einem Vorkommen von Brutrevieren innerhalb des Plangebietes nicht auszugehen.

Für diese potenziell auftretenden Vögel der besonders geschützten Arten gelten das Tötungsverbot und das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 (1) Satz 1 und 3. Das Tötungsverbot wird nicht berührt, da die Baufeldräumung- vor allem die Wegnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit durchgeführt wurde. Flugfähige Altvögel könnten in diesem Fall fliehen. Auch das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht berührt, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zudem werden nicht alle Gehölzbestände beseitigt. Im ersten Erweiterungsabschnitt werden die östlich gelegenen Großbäume beseitigt. Die Erweiterung in westlicher Richtung ist zunächst in die Bauleitplanung eingestellt, um die weitere Entwicklung zu skizzieren. Im Falle einer Umsetzung wird die Wegnahme der Gehölze ebenfalls außerhalb der Brutzeit durchgeführt.

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Im Plangebiet sind insbesondere die Überhälter potenziell mögliche Quartierstandort von Fledermäusen. Gehölzbewohnende Fledermäuse sind in dem älteren Überhälter der Knicks potenziell möglich. Aber auch die östlich gelegenen festgesetzten Bäume zeigen Strukturen, die potenzielle Habitate darstellen könnten.

Für die überwiegend strukturgebunden fliegenden und jagenden Fledermäuse sind die im Plangebiet liegenden Knicks Leitstrukturen und Flugrouten sowie auch ein Nahrungshabitat. Die Knickstrukturen bleiben im Plangebiet erhalten, weshalb hier von keiner Beeinträchtigung ausgegangen werden kann.

Im Zuge der Kartierung wurden die Überhälter und die weiteren Baumbestände begutachtet. Überwiegend sind die Bäume vital und ohne größeren Totholzanteil. Größere Wochenstubengesellschaften sind daher im Plangebiet auszuschließen. Vorwiegend sind Einzelquartiere in kleineren Höhlungen oder Spalten im Plangebiet potenziell möglich. Als Ruhe-

und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse kommen alle höhlen- und spaltenbesitzenden Bäume in Betracht. Kleinere Spalten werden auch außerhalb der Wochenstuben oder Winterruhezeit von einzelnen Tieren als Tagesversteck oder Zwischenquartier genutzt.

Insbesondere die Eiche östlich der Kindertagesstätte, welche in der 1. Änderung zum B-Plan Nr. 7 als zu erhaltend festgesetzt war, zeigt Strukturen, welches auf ein potenzielles Tagesversteck hindeuten könnte.

Das Tötungsverbot wird nicht berührt, da die Baufeldräumung- vor allem die Wegnahme der Gehölze außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt wurde. Auch das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht berührt, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der potenziellen Ruhestätte wird empfohlen, durch Ausgleichsmaßnahmen in Form von handelsüblichen Fassadenkästen Ersatzquartiere an Gebäude anzubringen.

Der Fällzeitraum von Dezember bis Ende Februar ist die sicherste Zeit, um Tötungen auszuschließen (LBV SH 2011). Außerhalb dieses Zeitraumes ist unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiten vom 1. Oktober bis 14. März eine Entfernung von Junggehölzen und Gebüsch möglich.

Insofern werden die Verbotstatbestände (Tötungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht berührt. Mit der Durchführung der Baumaßnahmen sind Störungen verbunden. Die Störungen während der Bauzeit sind zeitlich begrenzt und finden nicht zur Aktivitätszeit der Fledermäuse statt. Fledermäuse gelten als unempfindlich gegenüber Lärm und Erschütterungen, wie verschiedene in der Literatur beschriebene Beispiele von Quartieren z. B. unter Brücken belegen. Potenzielle Nahrungshabitate sind kaum durch die Nachverdichtung betroffen. Damit tritt kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ein.

Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von weiteren streng geschützten Tierarten erwarten lassen. Die Haselmaus z.B. erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Hier beschränkt sich die Verbreitung im Wesentlichen auf den östlichen Landesteil. Auch eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Amphibien und Reptilien kann ausgeschlossen werden.

Durch das geplante Vorhaben treten die Verbotstatbestände nicht ein.



Abbildung 1: Überlagerung von Planung und derzeitige Nutzung

6. Ver- und Entsorgung

An den vorgesehenen Ver- und Entsorgungsmaßnahmen, die durch den Bebauungsplan Nr. 7 mit seiner 1. Änderung geregelt werden, sind keinerlei Änderungen vorgesehen.

7. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB werden durch die vorliegende Planänderungen nicht erforderlich. Allgemein gilt jedoch:

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff BauGB vorgesehen werden. Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplan-

ten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

8. Flächenbilanz

Bruttobauland	m²	%
Fläche für den Gemeinbedarf	4.369	90,2
Knick / Hecke	473	9,8
Summe	4.842	100

Tabelle 1:Flächenbilanzierung

9. Kosten

Durch die vorliegende Planung werden keine Erschließungskosten ausgelöst. Allgemein gilt jedoch:

Aufgrund des §§ 127 ff BauGB in Verbindung mit ihrer Erschließungsbeitragsatzung ist die Gemeinde Nindorf berechtigt, zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge zu erheben. Gemäß der Erschließungsbeitragsatzung trägt die Gemeinde Nindorf 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Für die Aufwendungen der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) erhebt die Gemeinde Nindorf Anschlussbeiträge auf der Grundlage des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung.

Nindorf, den

- Bürgermeister -